



EU-Verordnung 2021/0366 (EUDR)

Anforderungen für Unternehmen



EUDR - Umfang



Die EUDR betrifft die Rohstoffe
Rind, Palmöl, Soja, Kakao, Holz, Kaffee und Kautschuk,
und zahlreiche daraus hergestellte Produkte

- die **auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht** werden
- die **aus dem EU-Markt exportiert** werden

EUDR - Handelsbedingungen

Betroffene Rohstoffe und Produkte dürfen nur dann auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt bzw. aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) sie sind **frei von Entwaldung**;

→ Stichtag 31.12.2020

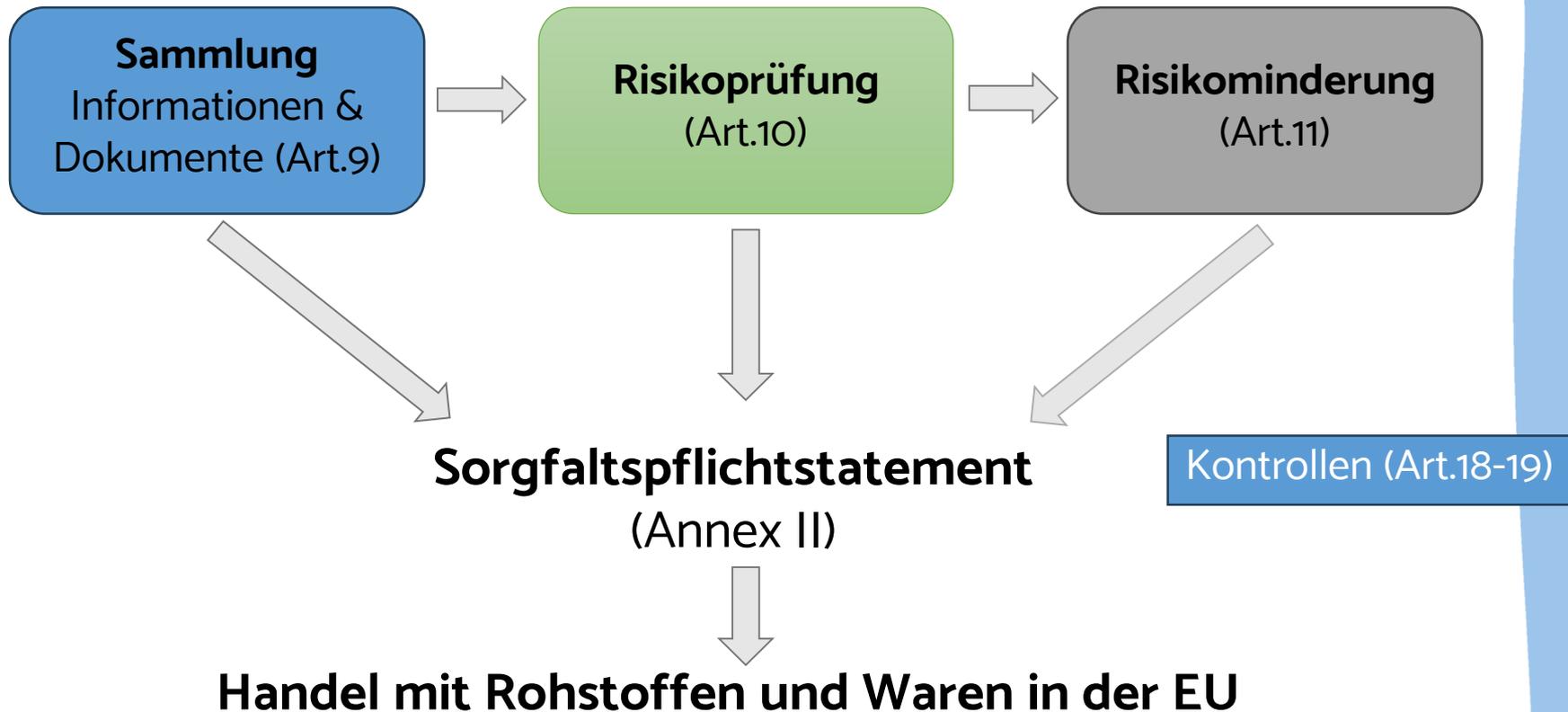
(b) sie wurden **in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Herstellungslandes** hergestellt;

(c) sie werden **durch eine Sorgfaltserklärung abgedeckt**

EUDR – Länder-Benchmarking

- Spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung wird die EU-Kommission eine Einteilung der Länder (und ggfs. Regionen) nach Risikokategorien veröffentlichen
- Bewertungskriterien berücksichtigen quantitative, objektive und international anerkannte Daten
- Entwaldungs- und Waldschädigungsrate, landwirtschaftliche Expansionsrate, Produktionstrends
 - Hohes Risiko
 - Standard Risiko
 - Niedriges Risiko
- Bis dahin: alle Länder in der Standardrisiko-Kategorie

EUDR - Dreistufiger Sorgfaltsprozess



EUDR – Informationssammlung

Art. 9

Gültig für alle Marktteilnehmer + Händler, die keine KMU sind

- Beschreibung und Menge der Ware
- Herkunftsland/-region
- **Geolokalisierung**
 - Breiten- und Längengrad (mind. 6 Dezimalstellen)
 - ab 4 ha (außer Rinderzeugnisse): Polygone
 - Rinderzeugnisse: jeder Betrieb der Aufzucht (letzten 5 Lebensjahre)
- Informationen zu An- und Verkäufer
- Hinreichend schlüssige Informationen/Nachweise über Entwaldungsfreiheit
- Hinreichend schlüssige Informationen/Nachweise über Legalität der Ware

→ 5 Jahre Aufbewahrung

EUDR – Risikoprüfung

Art. 10

Gültig für alle Marktteilnehmer + Händler, die keine KMU sind, wenn sie aus Ländern der Standard- und Hochrisikokategorie sourcen*

- Risikokategorie des/der Produktionslands/-region
- Waldvorkommen in Produktionsland/-region
- Landrechte und FPIC von ggfs. präsenten indigenen Völkern
- Entwaldungsvorkommen in Produktionsland/-region
- Zuverlässigkeit der Dokumente für Informationssammlung (Art. 9)
- Lage im Land (Korruption, Dokumentenfälschung, Wahrung internationaler Menschenrechte, Konflikte)
- **Komplexität der Lieferkette**
- **Umgehungs- oder Vermischungsrisiko der Ware**
- Begründete Bedenken und erhaltene Informationen zu möglicher Nicht-Konformität
- Ergänzende Informationen zur Konformität, wie bspw. Zertifizierungen
- Dokumentation und jährliche Überprüfung

*mit Ausnahme der fettgedruckten Risiken, die bei allen Herkunftsländern überprüft werden müssen

EUDR – Risikominderung

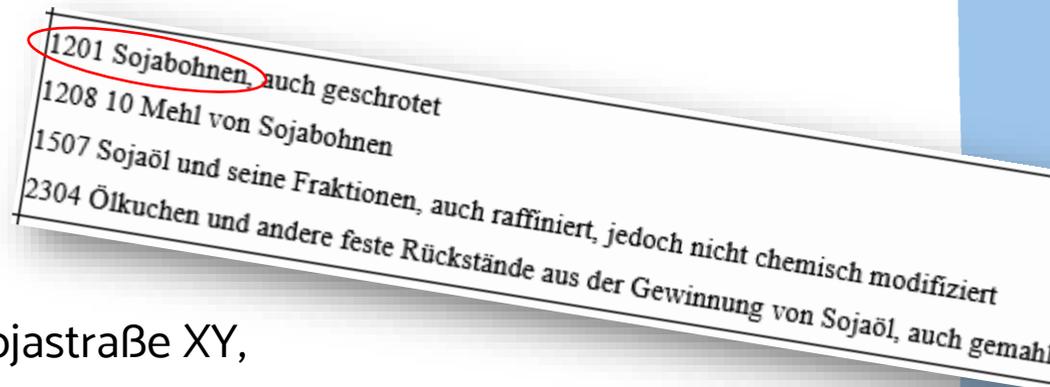
Art. 11

Gültig für alle Marktteilnehmer + Händler, die keine KMU sind,
die bei der Risikoanalyse auf ein nicht vernachlässigbares Risiko
aufmerksam geworden sind

- Zusätzliche Information, Daten oder Dokumente anfordern
 - Unabhängige Erhebung oder Audits durchführen
 - Wissensaustausch/-transfer (insb. mit Kleinproduzent*innen)
- Angemessene Risikomanagementverfahren und Audits müssen vorhanden sein
- Maßnahmen müssen dokumentiert und jährlich überprüft werden

Due Diligence Statement - Beispiel

- Name des Marktteilnehmers:
Sustainable Soya Importing
Company
- Anschrift des Marktteilnehmers: Sojastraße XY,
53113 Bonn, Germany
- Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-
Nummer): 123456
- Handelsbezeichnung & Menge: Soya beans – 1,000 kg
- Code des Harmonisierten Systems (HS-Code): 1201
- Erzeugerland und Geolokalisierung: Serbien; 43.413230, 21.321865



X „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstoßen.“

EUDR – Sorgfaltspflicht

Art. 4 – 5

Was gilt für wen?

| | Große Unternehmen | KMU | Kleinstunternehmen natürliche Personen |
|-----------------|---|---|---|
| Marktteilnehmer | Volle Sorgfaltspflicht, Information- und Referenznummer-Weitergabe. Ausnahme: andere haben Sorgfaltspflicht bereits durchgeführt | | Können Sorgfaltspflicht an nächsten Händler weitergeben |
| Händler | Sorgfaltspflicht wie Marktteilnehmer | Informationen über An- und Verkäufer (einschl. Referenznummer bei Ankauf) | - |

- Für alle: Hinweise auf Nichteinhaltung müssen gemeldet werden
- Ob eigene oder nicht: Verantwortung über vorgelegtes Sorgfaltspflichtstatement liegt bei jedem Unternehmen selbst

EUDR – Monitoring und Berichterstattung

- **Für alle gilt:**
Informationen müssen 5 Jahre aufbewahrt werden
- **Für alle, die Sorgfaltspflicht nachkommen müssen:**
Sorgfaltspflicht muss mindestens einmal jährlich überprüft und ggfs. angepasst werden
- **Für Marktteilnehmer sowie Händler, die (beide) keine KMU, Kleinstunternehmen oder natürliche Personen sind:**
Jährliche öffentliche Berichterstattung über Sorgfaltspflicht, erhaltene Informationen (Art.9), Ergebnisse der Risikoanalyse (Art.10) und umgesetzte Risikominderungs-Maßnahmen (Art. 10a) sowie Konsultationsprozess der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften in Produktionsgebiet.

EUDR – Monitoring und Berichterstattung

| | Große Marktteilnehmer und Händler | Marktteilnehmer, die KMU und kleiner sind |
|--|-----------------------------------|---|
| Jährliche Überprüfung der Sorgfaltspflicht | X | X |
| Archivierung der Sorgfaltspflicht-Dokumentation für 5 Jahre | X | X |
| Jährliche, öffentliche, vollumfassende Berichterstattung über abgelegte Sorgfaltspflicht | X | - |

EUDR – Kontrollen der Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind

- Risikobasierter Ansatz
- Behörden legen jährlich Plan vor
- Kontrollen finden unangekündigt statt
- Dokumentation und ggfs. Ware und/oder Produktionsort

| Hochrisiko-Länder | Standardrisiko-Länder | Niedrigrisiko-Länder |
|---|---|---|
| 9% der Marktteilnehmer/ Händler pro Rohstoff + 9% der Menge jedes Produkts / Rohstoffs | 3% der Marktteilnehmer/ Händler pro Rohstoff | 1% der Marktteilnehmer/ Händler pro Rohstoff |

- KMU-Händler: Kontrolle über Dokumentation und ggfs. Ware, wenn begründete Bedenken vorliegen

EUDR - Abhilfemaßnahmen & Sanktionen

- Ware, die nicht verordnungskonform ist, wird von Marktteilnehmer/Händler unverzüglich aus dem Verkehr gezogen (ggfs. gespendet oder entsorgt)
- Marktteilnehmer/Händler übernimmt Kosten der Kontrollen bei Nicht-Konformität und behebt alle Mängel in Sorgfaltspflichtprozess
- Mitgliedsstaaten legen Sanktionen fest (u.a. Geldbuße bis zu 4% des Jahresumsatzes, max. 12-monatiger Ausschluss aus öffentlicher Vergabe, und/oder vorübergehender Ausschluss aus vereinfachter Sorgfaltspflicht)
- EU-Kommission veröffentlicht auf Webseite Name, Verstoß und Sanktionen der Unternehmen

EUDR – Überprüfungen

Art. 34

- **Nach 1 Jahr:** Other wooded land
- **Nach 2 Jahren:** Andere Ökosysteme (Savannen, Feuchtgebiete, Torfmoore), weitere Rohstoffe und Produkte, Einbindung von Finanzinstitutionen
- **Nach 5 Jahren:** allgemeine Überprüfung der Verordnung, mögliche zusätzliche Handelsinstrumente, Auswirkungen auf Kleinproduzent*innen, indigene Völker und lokale Gemeinschaften, Waldschädigung, Polygon-Schwellenwert, Handelsveränderungen/Umgehungsgefahr, Kontrollenwirksamkeit
- **Alle 5 Jahre darauf:** allgemeine Überprüfung der Verordnung

EUDR - Aufhebungen und Inkrafttreten

